

06.05.2013

Neudruck

Innenausschuss  
**Daniel Sieveke MdL**

## **Einladung**

17. Sitzung (öffentlich)  
des Innenausschusses

**am Mittwoch, dem 8. Mai 2013,**  
**vormittags, 10.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr,**  
**Raum E 3 - A 02**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

#### **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/2256

- Öffentliche Anhörung

gez. Daniel Sieveke  
- Vorsitzender -

F. d. R.

(Krause)  
Ausschussassistent

**Anlage**  
Verteiler  
Fragenkatalog

**Öffentliche Anhörung  
des Innenausschusses des Landtags NRW  
"Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-  
Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes"**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2256

Mittwoch, 8. Mai 2013, 10.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

**Verteiler**

---

Herrn  
Prof. Dr. Dieter Kugelmann  
Deutsche Hochschule der Polizei  
Leiter des Fachgebiets Öffentliches Recht  
Münster

Herrn  
Erich Rettinghaus  
Landesvorsitzender der Deutschen Polizei-  
gewerkschaft NRW  
Duisburg

Herrn  
Hubert Wimber  
Polizeipräsident Münster  
Münster

Herrn  
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch  
Innenminister des Landes NRW a. D.  
Düsseldorf

Frau  
Prof. Dr. Franziska Boehm  
Institut für Informations-, Telekommuni-  
kations- und Medienrechte  
Münster

Herrn  
Arnold Plickert  
Landesvorsitzender der Gewerkschaft der  
Polizei NRW  
Düsseldorf

Herrn  
Wilfried Albishausen  
NRW-Landesvorsitzender des Bundes  
Deutscher Kriminalbeamter  
Düsseldorf

Herrn  
Ulrich Lepper  
Landesbeauftragter für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Herrn  
Prof. Dr. Christoph Gusy  
Universität Bielefeld  
Institut für öffentliches Recht, Staatslehre  
und Verfassungsschutz  
Bielefeld

Herrn  
Florian Albrecht, M. A.  
Universität Passau  
Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik  
Passau

## **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes** (Drucksache 16/2256)

### **Fragenkatalog zur Anhörung \*)**

---

1. Wie beurteilen Sie den bisherigen Einsatz der Videobeobachtung an sog. Kriminalitätsschwerpunkten in Nordrhein-Westfalen?
2. Wird die Polizei nach Ihrer Einschätzung dauerhaft auf die Befugnis zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten („Videobeobachtung“, § 15a PolG NRW) angewiesen sein?
3. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten („Videobeobachtung“) zu entfristen, anstatt die Geltungsdauer des § 15a PolG NRW erneut auf fünf Jahre zu befristen?
4. Ist der Evaluierungsbericht zu § 15a Polizeigesetz (Vorlage 16/736) Ihrer Ansicht nach ausreichend oder sollten weitere Aspekte mit in zukünftige Berichte aufgenommen werden und wenn ja, welche?
5. Wie bewerten Sie den mit Vorlage 16/736 vom Ministerium für Inneres und Kommunales vorgelegten Bericht zur Evaluierung des § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ("Videobeobachtung") insbesondere den Punkt Wirkungsanalyse (S. 10 ff.), wo der Nachweis zu führen versucht wird, dass Videoüberwachung einen Beitrag zur Verhütung von Straftaten leistet?
6. Wie bewerten Sie insoweit den Umstand, dass in der genannten Wirkungsanalyse sowohl der Rückgang der Kriminalitätszahlen in Aachen, Bielefeld und Coesfeld, als auch die feststellbaren Steigerungen in Düsseldorf und Mönchengladbach als vermeintliche Aufhellung des Dunkelfelds als positive Auswirkungen der Videoüberwachung bewertet werden?
7. Spricht folgende Ausführung des Evaluierungsberichts (S. 14)

*„Mittels der Videobeobachtungsanlage wird das unmittelbare Bevorstehen einer Straftat beobachtet, z. B. wenn sich jemand durch Anrempeeln oder Stoßen auffällig gegenüber anderen Passanten verhält oder auffälliges Verhalten von Gruppen festgestellt wird. Vor den Monitoren der Videobeobachtungsanlage sitzen grundsätzlich erfahrene, in die Technik eingewiesene Beamtinnen/Beamte, die in diesem Fall sofort die Entsendung von Einsatzkräften an*

*diese Örtlichkeit veranlassen. Durch diese werden dann die erforderlichen konkreten Maßnahmen gegen die Störerin oder den Störer durchgeführt. Oftmals ist ein aktives Eingreifen dieser Kräfte gar nicht mehr notwendig, da allein die polizeiliche Präsenz dazu geführt hat, dass die mögliche Täterin oder der mögliche Täter von ihrem bzw. seinem Vorhaben ablässt. Für alle Beteiligten ist dies der optimale Ablauf.“*

nicht dafür, Polizeibeamte präsent und sichtbar am kritischen Ort statt unsichtbar hinter Monitoren einzusetzen, damit Täter nicht nur von ihrem bzw. seinem Vorhaben ablassen, sondern dieses erst gar nicht beginnen?

8. Wie bewerten Sie den Vorteil der Präsenz von Polizeikräften an den besagten Orten im Vergleich zur Videoüberwachung vor dem Hintergrund, dass ausweislich des Evaluierungsberichts gerade bei Körperverletzungsdelikten ein Abschreckungseffekt durch die Videobeobachtung eher nicht erreicht wird („Täter handeln regelmäßig affektiv und stehen oft unter Einfluss von Drogen oder Alkohol. Die potentiellen Täter wägen üblicherweise nicht rational die Vor- und Nachteile einer Tat ab.“) und polizeiliche Interventionszeiten von frühestens 40 Sekunden (Düsseldorf) und 2 Minuten (Mönchengladbach) oft nur eine Unterbrechung und Reduzierung der Tatfolgen erreicht?
9. Werden durch die Einfügung der §§ 20a, 20b PolG NRW-E neue Eingriffsbefugnisse für die Polizei Nordrhein-Westfalen geschaffen oder werden die darin normierten Eingriffsbefugnisse bereits nach geltendem Recht ausgeübt?
10. Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, weitere Eingriffsbefugnisse der Polizei, die derzeit auf der Grundlage der Generalklausel ausgeübt werden, als Standardmaßnahmen im PolG NRW zu regeln? Wenn ja: Welche?
11. Halten Sie die Klarstellung zur örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Entscheidung über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen (§ 36 Abs. 2 PolG NRW-E) für sachgerecht?
12. Inwieweit wird das nordrhein-westfälische Polizeirecht durch den vorliegenden Gesetzentwurf *materiell* weiterentwickelt, d.h. in welchen Bereichen werden der Polizei Eingriffsbefugnisse ein
13. Wie relevant ist die Abfrage von Verkehrs- und Bestandsdaten zur Standortermittlung für die polizeiliche Praxis?
14. Sind Ihrer Ansicht nach die Eingriffshürden für die Abfrage von Verkehrs- und Bestandsdaten so gefasst, dass es zu keinem unverhältnismäßigen Datenabruf kommen kann?

15. Inwieweit ist die Einfügung eines § 20a und eines § 20b zur Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten bei den Diensteanbietern und Erhebung von bestimmten Telekommunikationsdaten durch eigene technische Mittel der Polizei als Maßnahmen der Gefahrenabwehr der Polizei NRW erforderlich?
16. Sind in den Normen ausreichend rechtsstaatliche Hürden eingezogen?
17. Wie bewerten Sie die Neuregelungen im Vergleich zum durch den Deutschen Bundestag am 21. März 2013 verabschiedeten Regelungen im Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drs. 17/12034 in der Fassung der Beschlussempfehlung mit Änderungen BT-Drs. 17/12879)?
18. Wie bewerten Sie die Änderungen in § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und insbesondere den Umstand, dass die Begründung angibt, hiermit werde ein Gleichklang mit dem Verfahren des § 18 PoIG NRW (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen) geschaffen, dort (§18) aber ein Gerichtsbeschluss notwendig ist (außer bei Gefahr im Verzug), in § 17 hinsichtlich Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen (für Abhören und Aufzeichnen auch Gerichtsbeschluss) aber die Maßnahme durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden darf?
19. Der Gefahrentatbestand nennt als Voraussetzungen der § 20a und § 20b die „hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit, Freiheit der Person“ und zur Abwehr einer gemeinen Gefahr“. Ist eine Beschränkung der Anordnung auf Einzelfälle erforderlich?
20. Wäre es sinnvoll, für die Maßnahmen nach §§ 20a, b, die zumindest bei Bestandsdatenabfrage zu einer dynamischen IP Adresse und beim Einsatz von IMSI Catchern grundrechtsrelevante Bezüge aufweisen, einen Richtervorbehalt vorzusehen?
21. Welche Fälle deckt die Datenübermittlung an Dritte mit Zustimmung des Betroffenen in § 20a I 3 ab?
22. § 20a II 2 regelt die Löschung personenbezogener Daten Dritter. Welchen Löschananspruch haben Personen, selbst potentielle Straftäter, von denen Daten gespeichert wurden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen? Wo im Gesetzentwurf sind diese geregelt?
23. Ist der Schutz der personenbezogenen Daten Dritter in § 20a II dem des § 20b Satz 3 vergleichbar?

*\*) Überschneidungen und Brüche in der Reihenfolge der Fragestellungen sind nicht ausgeschlossen.*